



Begründung:

Die Rechtsgrundlage für Ihren Informationszugangsanspruch ergibt sich nach Auffassung des TLfDI allein aus § 4 Abs. 1 ThürIFG. Diesem Anspruch steht jedoch der Ausschlussgrund des § 8 Satz 1 ThürIFG entgegen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Gem. § 8 Satz 1 ThürIFG soll der Antrag auf Informationszugang unter anderem abgelehnt werden für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nach der Begründung zu § 8 im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in der Drucksache 5/4986 bezweckt diese Regelung, den **Prozess der Willensbildung zu schützen** (Seite 30 des Gesetzentwurfs).

Dieser Prozess der Willensbildung, nämlich zu entscheiden, wie der Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-StV) abschließend datenschutzrechtlich zu bewerten ist, ist beim TLfDI **noch nicht abgeschlossen**. Dies hat der TLfDI gegenüber Landesregierung und Landtag stets betont.

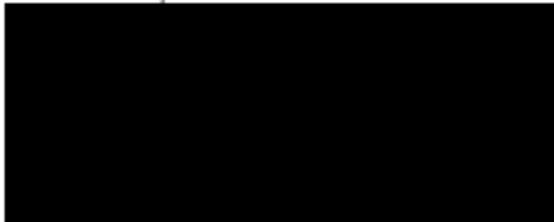
Der nicht abgeschlossene Willensbildungsprozess beim TLfDI resultiert zum einen aus dem Umstand, dass wichtige Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeiten des GKDZ dem TLfDI entweder noch nicht vorliegen oder aber von den beteiligten Bundesländern noch gar nicht erstellt worden sind. Eine abschließende Willensbildung zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des GKDZ war dem TLfDI folglich bisher nicht möglich.

Zum anderen befindet sich der TLfDI zurzeit in einem intensiven Meinungsaustausch mit den anderen beteiligten Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen, um wichtige datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung des GKDZ zu eruieren. Gerade vor kurzem hat es eine Zusammenkunft der beteiligten Datenschutzbeauftragten in

Dresden gegeben, in denen die Problematik diskutiert und weitere Fragen und Problemkreise zum GKDZ gegenüber den beteiligten Bundesländern aufgezeigt werden sollen.

Für Rückfragen stehen Ihnen mein Mitarbeiter, Herr Fellmann, und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lutz Hasse